3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft" vom 21. Mai 1996

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem mit Verordnung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 21. Mai 1996 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes "Boddenlandschaft" wird in der Gemeinde Dierhagen, Gemarkung Neuhaus eine Fläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 6,29 ha.
- (2) Als Ausgleich für die ausgegliederte Fläche erfolgt die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme auf ca. 7,65 ha innerhalb der engeren Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes "Boddenlandschaft" in der Gemeinde Dierhagen, Gemarkung Ribnitz durch dauerhafte Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (siehe Anlage 1).
- (3) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes und die ausgegliederte Fläche sind in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000 dargestellt. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Heinrich-Heine-Str. 76, 18507 Grimmen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Dierhagen niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

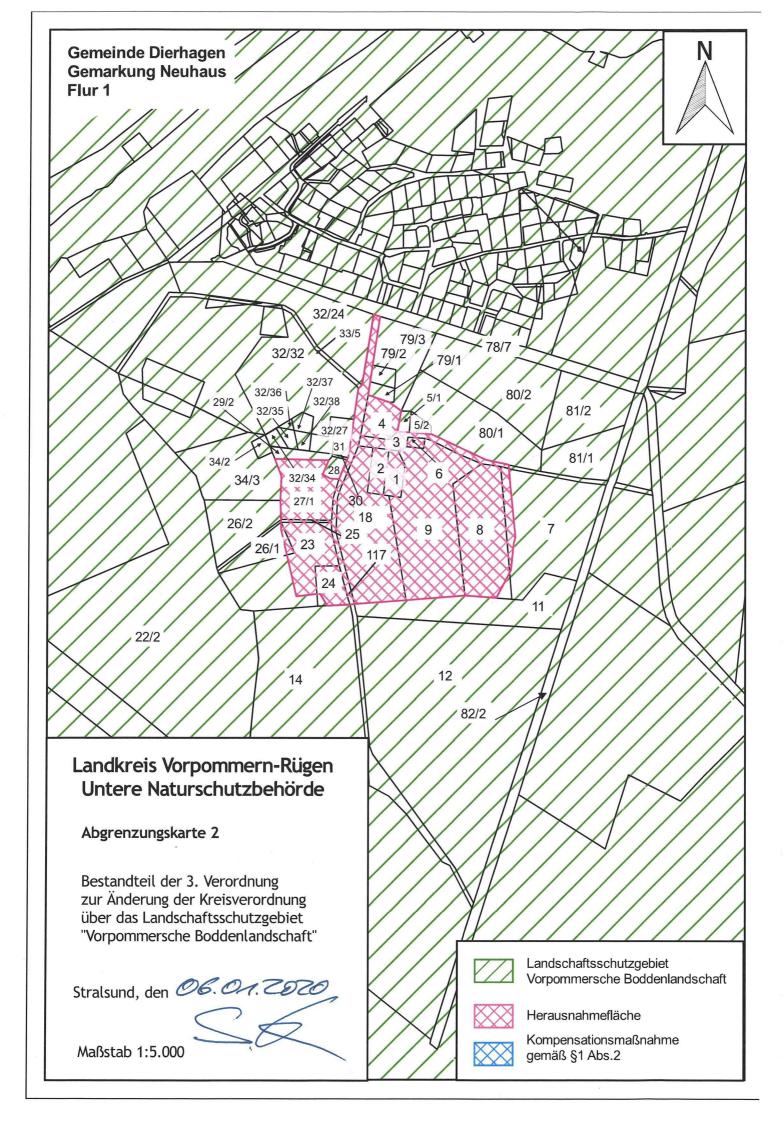
§2 Inkrafttreten

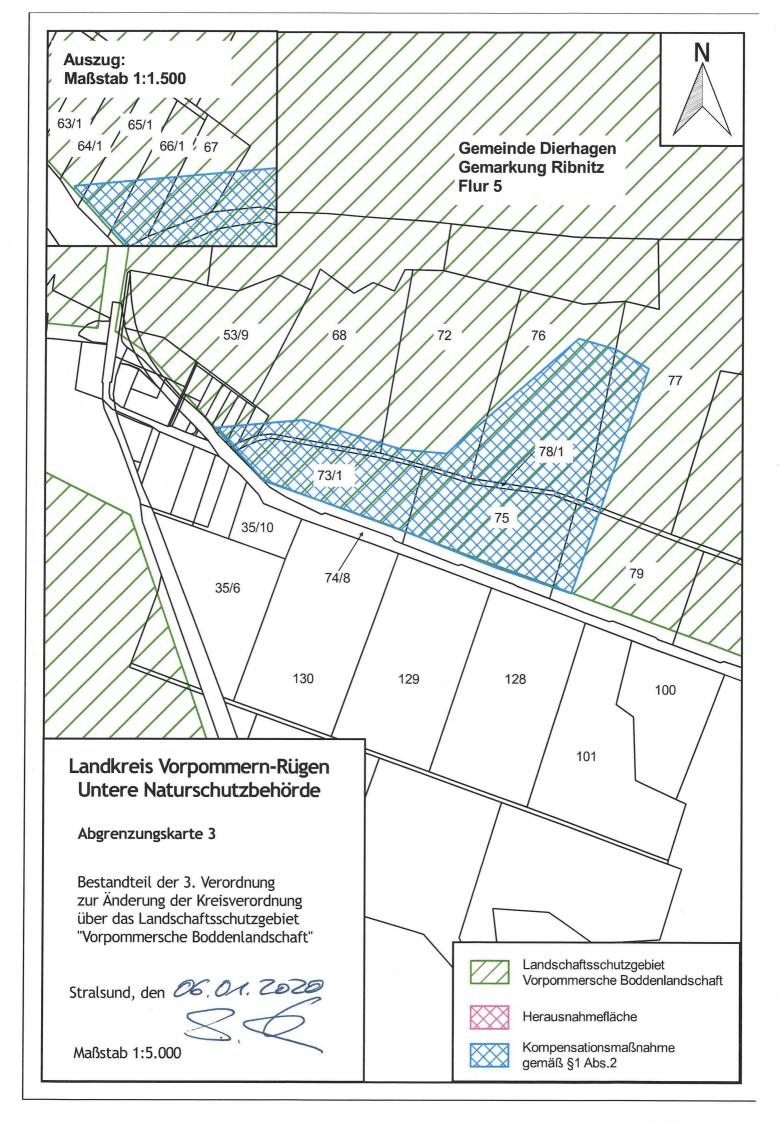
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

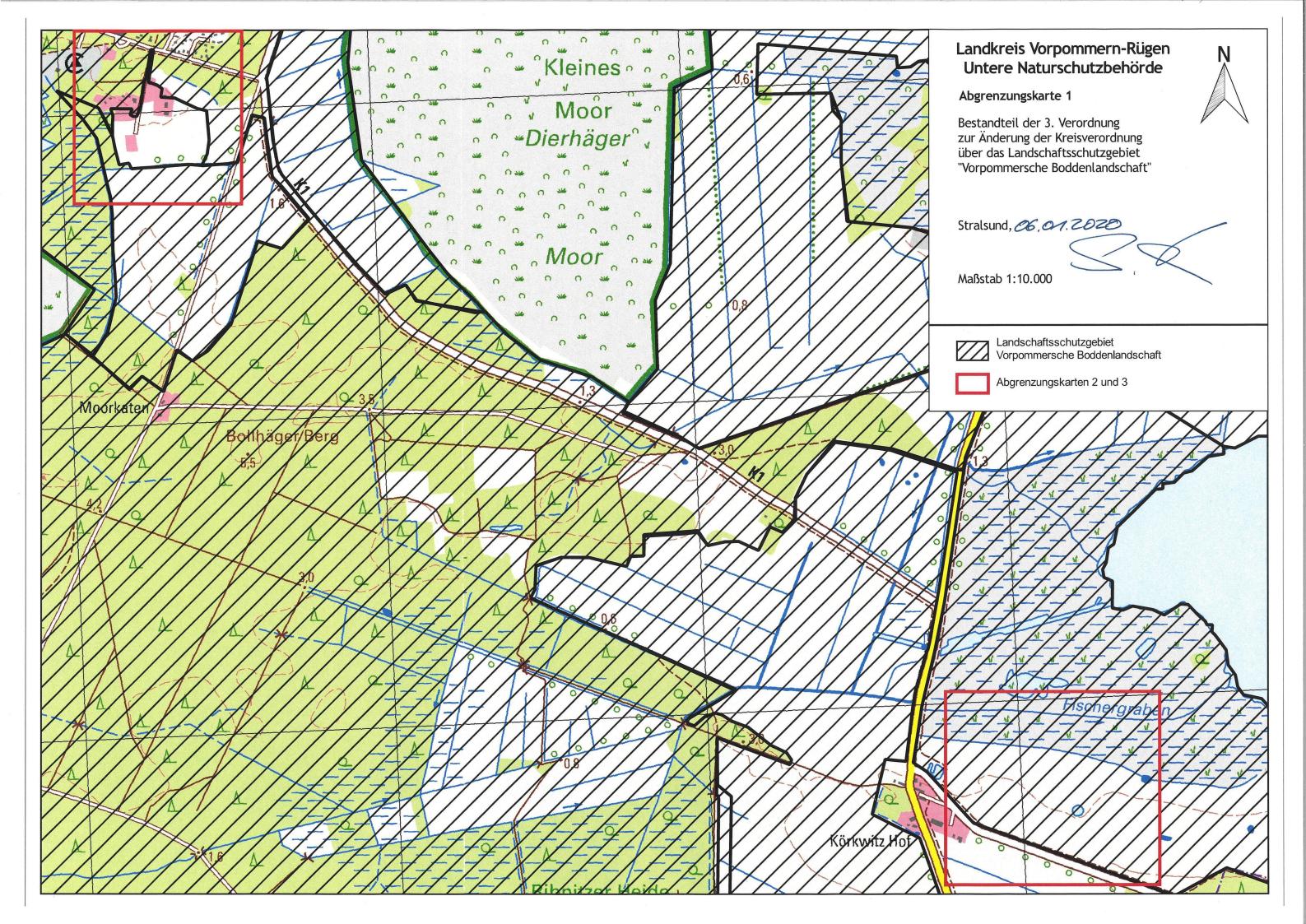
Stralsund, den OB. O1. ZOZO

Dr. Stefan Kerth

Landrat









Legende

Geltungsbereich der Ausgleichsfläche (7.65 ha)



Gesetzlich geschütztes Gewässerbiotop



Pufferzone Kleingewässer



Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide (E3a)



Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (E3b, in zwei Teilbereiche unterteilt (I und II)

Pflegeplan Extensivgrünland bei Körkwitz:

Überblick:

Das Extensivgrünland bei Körkwitz (insgesamt ca. 7,37 ha, Kleingewässer nicht eingerechnet) soll durch die Maßnahmen 2.34 (Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide), ca. 6,05 ha und 2.33 (Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese), ca. 1,32 ha, der HzE M-V. 2018, hergestellt werden. Das gesetzlich geschützte Kleingewasser ist vor Beweidung durch einen 5 m Puffer zu schützen.

Flächengrößen:

 Gesamtfläche:
 76.507 m² (7,65 ha)

 Weidefläche:
 60.529 m² (6,05 ha)

 Blühstreifen:
 13.151 m² (1,32 ha)

 Teich + Puffer:
 2.815 m² (0,28 ha)

 Puffer um Teich:
 843 m² (0,08 ha)

Maßnahmenziel:

Die Fläche ist geprägt von Sanden (Ackerzahlen 16 bis 31). Im Rahmen von optionaler extensiver Beweidung und Mahd ist daher ein Vegetationskomplex der Biotoptypen Frischweide (GMW), Frischwiese (GMF), Sandmagerrasen (TMS), Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) und Ruderalisierter Halbtrockenrasen (TKD) zu etablieren. Die Erreichung ist durch ein Monitoring und ein angepasstes Nutzungsregime abzusichern.

Maßnahme 2.34 Umwandlung vom Acker in Brachfläche mit Nutungsoption als Weide (E3a):

Die Ersteinrichtung erfolgt mit Spontanbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche. Der Nachweis der Initialsaat mit Verwendung von regionaltypischem Saatgut ist vor der Einsaat gegenüber der UNB zu erbringen (Art des verwendeteten Saatgutes und Quittungsbeleg, z.B. Regiosaatgutmischung Frischwiese / Grundmischung 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK 3/ UG 3 - Nordostdeutsches Tiefland der Firma Saaten Zeller oder einer Firma mit vergleichbarem regionaltypischen Saatgut in gleicher Zusammensetzung).

Grundsätzlich unzulässig sind Umbruch, Nachsaat sowie Melioration; Einsatz von mineralischen oder organischen Düngemitteln; Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 15.09; Aufschüttungen und Abgrabungen jeglicher Art.

Die Nutzung der Flächen beschränkt sich zwingend auf die nachfolgenden Vorgaben:

Die Beweidung erfolgt in der Weideperiode (180 Tage) in Zeitspannen von 3-7 Tagen und ist innerhalb einer Spanne so anzupassen, dass eine Überweidung (z.B. Trittschäden) und eine Nahrungsselektion ausgeschlossen werden. Nach iedem Auftrieb darf die Fläche 6-8 Wochen nicht beweidet werden; eine Überweidung ist auszuschließen. Somit ergeben sich jährlich 3-4 mögliche Auftriebstermine. Das Nutzungsregime, auch die Anzahl der Auftriebe, inkl. zielführende Nachmahd ist ggf. zur Erreichung des Maßnahmenziels und unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse innerhalb der genannten Parameter anzupassen. Zur Beweidung wird eine Kuhherde mit jeweils 30 Mutterkühen und Kälbern verwendet, welche insgesamt eine Großvieheinheit (GVE) von 42 aufweisen. Für die Nutzung der Weidefläche darf die mittlere Tierdichte in der Weideperiode von 180 Tagen, die Großvieheinheit (GVE) von 1,4/ha nicht überschreiten. Bei der Beweidung der zur Verfügung stehenden Fläche in Höhe von 6 ha mit einer Herde mit 42 GVE ergibt sich eine GVE von 7/ha. Demnach darf die maximale Dauer der Beweidung in der Weideperiode bei 36 Tagen liegen, um die GVE von 1,4/ha im Mittel nicht zu überschreiten. Dieser Maximalwert ist den oben genannten Zeitspannen der Beweidung von 3-7 Tagen mit anschließender Beweidungspause von 6-8 Wochen unterzuordnen.

Die Weidefläche ist durch die Bewirtschafter standortgerecht, unter Berücksichtigung an- und umliegender Weideflächen sowie unter Beachtung zuvor genannter Maßgaben, in ein Umtriebsweidenkonzept zu integrieren. Zum Etablieren eines Umtriebsweidenkonzeptes ist das Parzellieren der Weidenfläche des Geltungsbereiches statthaft.

Es ist einmal jährlich eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zwischen 01.09 und 14.03 bei flächig ausgebreiteten Grasbeständen (höher 15 cm) oder Gehölz-, Stauden-, Schilfaufwuchs; nur mit Messerbalkenmähwerk, Mahdhöhe mindestens 10 cm über Geländeoberkante, möglich. Eine Beweidung kann nach einer Mahd frühestens einen Monat nach der Entfernung des Mähgutes von den betroffenen Flächen erfolgen.

Eine Zufütterung der Weidetiere ist generell ausgeschlossen. Eine Entwurmung des Weideviehs auf der Fläche ist ausgeschlossen, inklusive zwei Wochen vor dem Auftrieb. Innerhalb der zwei Wochen können ggf. andere Grünlandflächen beweidet werden.

Die äußere Einzäunung der Weidefläche erfolgt ohne Stacheldraht.

Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrauts sollen mit der UNB (bedarfsgerecht) frühere Mahdtermine (Juli/August vor Blüte des Jakobs-Kreuzkrauts) vereinbart und durchgeführt werden. Das Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen. Die Einzelpflanzenentnahme des Jakobs-Kreuzkrauts per Hand ist statthaft. Rastvögel und deren Nahrungsaufnahme sind zu dulden.

Nabenbrüche durch Beweidung sind zu vermeiden und ggf. nur im Zeitraum 10.03.-15.07. zu entfernen.

Abstand zum Radweg - Freihaltung für Leitungsverlegung:

Ggf. abweichend von der Plandarstellung ist entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ein Abstand von 10 m zum bestehenden Radfahrweg einzuhalten, da dieser Zwischenraum für das Verlegen von Leitungen vorgesehen ist. Durch Einhaltung des Abstandes ist ein Eingriff in die Maßnahmenfläche, insbesondere in den Blühstreifen, durch Leitungsverlegung auszuschließen.

Maßnahme 2.33 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (E3b):

In den im Plan gekennzeichneten Bereichen (E3b, I & II) ist eine Brachfläche von 15 m Breite mit Nutzungsoption einer extensiven, einschürigen Mähwiese (als Blühstreifen) herzustellen. Die Länge der Blühstreifen beträgt ca. 431 m.

Die Herstellung hat mit standortgerechten Saatmischungen zu erfolgen. Der Nachweis der Initialeinsaat mit Verwendung von leguminosen- und krautreichen regionaltypischem Saatgut ist vor der Einsaat gegenüber der UNB zu erbingen (Art des verwendeten Saatgutes und Quittungsbeleg, z.B. Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 3 / UG 3 - Nordostdeutsches Tiefland der Firma Saaten Zeller oder einer Firma mit vergleichbarem regionaltypischen Saatgut in gleicher Zusammensetzung). Auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen ist im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01.07. und 30.10 eine Aushagerungsmahd mit Abfuhr des Mähgutes durchzuführen.

Die Mahd erfolgt in mindestens 10 cm Höhe ausschließlich mit Messerbalkenmähwerken und nicht vor dem 01.09 sowie mit Abfuhr des Mähgutes. Weitere Maßnahmen (Düngung, Einsatz PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä.) sind ausgeschlossen. Nach einem Zeitraum von über 3 Jahren unterlassener Mahd sind die Flächen der freien Sukzession zu überlassen. Die Mahd der Blühstreifen erfolgt alle 2 Jahre im Wechsel, in geraden Jahren auf der nördlichen Fläche (I) und in ungeraden auf der südlichen Fläche (II). Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrauts sollen mit der UNB (bedarfsgerecht) frühere Mahdtermine (Juli/August vor Blüte des Jakobs-Kreuzkrauts) vereinbart und durchgeführt werden. Das Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Biotopschutz

Um das gekennzeichnete, geschützte Soll-Gewässer-Biotop ist ein Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,8 m) in 5 m Entfernung von Gehölzen und Böschung (ggf. abweichend von der Plandarstellung) zu errichten. Die Zwischenfläche dient als Pufferzone.

Monitoring

Monitoring erfolgt im 1, 2, 3, 5 Jahr nach Maßnahmenbeginn und danach alle 5 Jahre. Dazu erfolgt die Einrichtung und Kontrolle von Dauerbeobachtungsflächen (dauerhafte Markierung einer Fläche 4x4 m Mindestgröße pro ha Weideland; Pflanzensoziologische Aufnahme nach Braun-Blanquet mit Gesamtartenliste der Gesamtweidefläche und jeweils eine Gesamtartenliste pro Blühstreifen (Mähwiese) mit Deckungsangaben gem. Biotopkartieranleitung M-V. Die Aufnahme erfolgt vorzugsweise vor Beginn der zweiten Weideperiode einschließlich Fotodokumentation und Dokumentation des Nutzungsregimes (Besatzzahl, Auf- und Abtriebszeiten, Mahdtermine).



Anlage zum Antrag auf Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 53 "Boddenlandschaft" und Darstellung der externen Maßnahme (E3) zum Bebauungsplan Nr. 42 "Reiterhof Neuhaus" in der Gemeinde Octschand Dichesen

PLANBEZEICHNUNG Pflegeplan der Ausgleichsflächen zur Landschaftsschutzgebiets-Ausgliederung		AUFTRAGGEBER Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten	1.4
1: 5000	20.11.2019	Schmidt	

TOWER ADDER



wagner Planungsgesellschaft Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement Fischerbruch 8 18055 Rostock Tel: 0381 | 377069-40 Fax: 0381 | 377069-49 info@wagner-planungsgesellschaft.de www.wagner-planungsgesellschaft.de